

§ 16 SächsEMAVO (Sachsen) — Bereiche mit vergütungsfähiger Mehrarbeit

Sächsische Erschwerniszulagen- und Mehrarbeitsvergütungsverordnung

Landesrecht Sachsen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Eine Vergütung wird in folgenden Bereichen gewährt:

1. im polizeilichen Vollzugsdienst,
2. im Einsatzdienst der Feuerwehr und
3. im Schuldienst als Lehrkraft für Unterrichtstätigkeit.

(2) In anderen Bereichen wird eine Vergütung gewährt, soweit Mehrarbeit im Rahmen eines

1. Bereitschaftsdienstes,
 2. Schichtdienstes,
 3. allgemein geltenden besonderen Dienstplans, wenn ihn die Eigenart des Dienstes erfordert,
 4. Dienstes, der ausschließlich aus gleichartigen, im Wesentlichen die gleiche Arbeitszeit erfordernden Arbeitsvorgängen besteht, für die der Dienstherr Richtwerte eingeführt hat oder
 5. Dienstes zur Herbeiführung eines im öffentlichen Interesse liegenden unaufschiebbaren oder termingebundenen Ergebnisses
- geleistet wird.

(3) Eine Vergütung wird nicht neben Auslandsbesoldung nach § 64 des Sächsischen Besoldungsgesetzes gewährt.

Zitiervorschlag: § 16 SächsEMAVO (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/S%C3%A4chsEMAVO/16>